

## Übersicht über wichtige Neuregelungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 17.6.2013 (keine vollständige Auflistung der Neuregelungen!)

### Gliederung:

- Neugliederung des Leitfadens in einen Teil A (Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung – Pauschalförderung) und einen Teil B (Krankenkassenindividuelle Förderung – Projektförderung), um die Transparenz über die Fördervoraussetzungen in den beiden Fördersträngen erhöhen zu erhöhen.

### I. Präambel:

- Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalförderung um eine institutionelle Bezuschussung i. S. einer Basisfinanzierung handelt = wichtig, da die Antragsteller damit alle geplanten Einnahmen und geplanten Ausgaben ihrer Struktur transparent machen müssen.
- Hinweis, dass die Selbsthilfeförderung der GKV auch den Grundgedanken der Inklusion als Leitbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt.

### III. Begriffsbestimmungen

- Das Kapitel enthält nur noch kurze sog. Legaldefinitionen von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Die Ausführungen aus Kapitel 3 des alten Leitfadens wurden aus Gründen der Transparenz und zur Klarstellung den Förderzwecken und den jeweiligen besonderen Fördervoraussetzungen zugeordnet.
- Hinweis, dass Dachorganisationen ausschließlich Projektfördermittel erhalten können, wenn sie die Förderzwecke und besonderen Fördervoraussetzungen erfüllen

### IV. Beteiligung der Vertretungen der Selbsthilfe

#### IV.2. Anforderungen

- Konkretisierung der Anforderungen an Selbsthilfevertretungen für die Wahrnehmung der Beteiligungsfunktion:  
„durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen, dass sie neutral und unabhängig arbeiten“,  
„die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis und die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen“.



## **Teil A: Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)**

### **A.3. Förderart**

- Klarstellung, dass es sich bei der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung um pauschale Zuschüsse handelt, mit denen die Strukturen der Selbsthilfe institutionell bezuschusst werden, als maßgeblicher Beitrag zur Basisfinanzierung.

### **A.4. Finanzierungsart**

- 2. Regelung, dass die Förderung vorrangig als Festbetrag (Festbetragsfinanzierung) erfolgt. Damit wird die bisher weitgehend praktizierte Förderpraxis der nicht rückzahlbaren Festbeträge abgebildet.
- 3. Die Förderung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als Fehlbedarf (Fehlbedarfsfinanzierung) oder anteilig als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Damit haben die fördernden Krankenkassen/-verbände auch weiterhin die Option, in begründeten Fällen eine andere Finanzierungsart zu wählen.
- 4. Die Finanzierungsart ist im Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid zu benennen. Damit besteht für Fördermittelgeber und Fördermittelnehmer gleichermaßen Rechtsklarheit, ob die Fördermittel bei Mehreinnahmen oder Einsparungen zurückgezahlt werden müssen (s. hierzu Fußnote).
- 5. Klare Regelung, dass der Fördermittelnehmer alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring, etc.) als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen hat. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Diese Regelung soll zu mehr Transparenz über die Finanzsituation des Antragstellers beitragen, da diese Transparenz eine wichtige Grundlage für die Bemessung der Förderung ist.
- Fußnote 14 enthält eine Sonderregelung für die Transparenz über Rücklagen bei Selbsthilfeorganisationen, die neben den Aufgaben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe soziale Dienstleistungen erbringen. Sofern derartige Selbsthilfeorganisation aus entsprechenden Betätigungen (z.B. Trägerschaft von Pflegeeinrichtungen) über freie Rücklagen verfügen, reicht bei der Antragstellung der Hinweis, dass diese Rücklagen aufgrund der Komplexität und des Umfangs dieser Aufgaben nicht für die Finanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe eingebracht werden können.

**Hinweis: Zu dieser Regelung wird der GKV-Spitzenverband in Abstimmung mit den Ver-**

bänden der Krankenkassen auf Bundesebene noch ein gesondertes Rundschreiben herausgeben.

#### A.5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Konkretisierung, was unter Unabhängigkeit und Neutralität zu verstehen ist. Hierzu wurden u. a. auch Inhalte aus der „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ in den Leitfaden integriert, um die besondere Bedeutung dieser Anforderung herauszuheben.
- Hinweis, dass sich Informations- und Beratungsangebote auf der Bundes- und Landesebene an anerkannten Qualitätskriterien orientieren sollten.
- Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- Verpflichtung für Fördermittelempfänger, auf die Förderung durch die GKV hinzuweisen.
- Regelung, dass die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze zu beachten sind.
- Anträge sind rechtsverbindlich von den zur Vertretung Befugten zu unterzeichnen. Sofern Satzungen keine andere Regelung vorsehen, sind Anträge von zwei Vertretungsbefugten zu unterzeichnen.

#### A.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene

- Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene verfügt in der Regel über mindestens vier Gruppen auf örtlicher Ebene.
- Rechtlich unselbständige Untergliederungen von Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene müssen mit dem Antrag künftig grundsätzlich einen landesbezogenen Haushaltsplan vorlegen.

#### A.5.3. Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

- Integration der sog. „Kontoregelung“

#### A.5.4. Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen

- „Selbsthilfekontaktstellen werden **grundsätzlich** pauschal über die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung auf Bundes- (neu!) und Landesebene gefördert.“ Es wird klargestellt, dass daneben auch Projekte gefördert werden können, daher Berücksichtigung durch Einfügung von B.2.3. und B.5.4.

#### A.6. Ausschluss der Förderung

- Dachorganisationen (expliziter Ausschluss – Praxis wie bisher)
- Umweltberatungen

- Einzelpersonen, die als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation tätig sind
- Pflege-(Wohngemeinschaften)

#### **A.8.1. Antragstellung**

- Konkretisierung der Zuständigkeiten auf den jeweiligen Förderebenen.
- Hinweis auf den Musterantrag (Anlage 3) des Leitfadens, der für die Landes- und Ortsebene angepasst werden muss.
- Konkretisierung, dass im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung die gesamten geplanten Einnahmen und geplanten Ausgaben des Antragstellers für das jeweilige Antragsjahr (Haushaltsplan, ggf. als Entwurf auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre) anzugeben sind.

#### **A.8.1.2. Antragsverfahren auf Landes- und Ortsebene**

- Klarstellung, dass das Antragsverfahren auf Landes- und Ortsebene sich an den Ausführungen des Leitfadens und den regionalen Gegebenheiten vor Ort orientiert. Hinweis, dass gut verständliche, einfache Antragsformulare eingesetzt werden sollen, um der Selbsthilfe einen niedrigschwelligen Zugang zu Fördermitteln zu ermöglichen.
- Bei niedrigen Förderbeträgen kann der Fördermittelgeber auf einen Tätigkeitsbericht verzichten oder kürzere Aufbewahrungsfristen vorsehen.

#### **A.8.1.3. Anträge mit bundeslandübergreifender Ausrichtung**

- Explizite Regelung, wie mit Anträgen mit bundeslandübergreifender Ausrichtung zu verfahren ist.

#### **A.8.2. Förderfähige Ausgaben**

- Erstattung von Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen
- Klarstellung, dass auch Personalausgaben förderfähige Ausgaben darstellen (v. a. bei Selbsthilfekontaktstellen).

#### **A.8.3. Nicht förderfähige Ausgaben**

Hinweis: Die bisherigen Inhalte unter Kapitel 4.5. Ausschluss der Förderung (alter Leitfaden) wurden aus Gründen der Systematik dem Abschnitt „Nicht förderfähige Ausgaben“ (A.8.3.) und „Ausschluss der Förderung“ (A.6) zugeordnet.

- Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen.

#### **A.8.4 Antragsbearbeitung und Mittelvergabe**

- Festlegung einer Frist, wonach das Förderverfahren spätestens drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist *und* Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen beschieden sein muss.
- Antragsteller erhalten ein Bewilligungsschreiben/einen Bewilligungsbescheid oder – sofern der Förderantrag nicht berücksichtigt wird – ein Ablehnungsschreiben/einen Ablehnungsbescheid.

#### **A.8.4.2. Bemessung der Förderhöhe für Selbsthilfegruppen**

- Konkretisierung von Kriterien, die bei der Bemessung der Förderhöhe von Selbsthilfegruppen relevant sind.

#### **A.8.5. Nachweis der Mittelverwendung**

Erstmals dezidierte Regelungen im Leitfaden, u.a.

- Definition und Anforderungen des regelhaften Verwendungsnachweises.
- Sofern eine Bilanz erstellt wird, ist diese bis spätestens 30.09. des Folgejahres vorzulegen“ (Fußnote 18 zu A.8.5, 2.).
- Definition und Anwendung der „Verwendungsbestätigung“. Die bislang häufig praktizierte Verwendungsbestätigung (i.d.R. ohne zahlenmäßigen Nachweis und Tätigkeitsbericht) soll als vereinfachter Verwendungsnachweis nur noch als Ausnahme für niedrige Förderbeträge angewandt werden. Empfehlung: max. 500 Euro – Ausgestaltung jeweils auf Länderebene durch die GKV-Gemeinschaftsförderungen.
- Regelung zur Aufbewahrungsfrist (i.d.R. 6 Jahre).
- Im Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid ist die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises bekanntzugeben.

#### **A.8.6. Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel**

- Erstmals dezidierte Regelung im Leitfaden, unter welchen Voraussetzungen Fördermittel zurückgefordert werden können. Ziel: Transparenz über die für die GKV geltenden Vorschriften des SGB X.
- Hinweis auf die Möglichkeit der Einführung einer Bagatellgrenze, bis zu der auf eine Rückzahlung verzichtet werden kann.

#### **A.9. Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen**

- Hinweis auf Nebenbestimmungen, die als verpflichtender Bestandteil des Bewilligungsschreibens/Bewilligungsbescheides den Fördermittelnehmer verpflichten. Die Nebenbestimmungen (z.B. Pflicht zum wirtschaftlichen Umgang mit Fördermitteln) können direkt in das Bewilligungsschreiben integriert werden oder als Anhang beigefügt werden. Dem Leitfaden ist hierzu eine Muster-Anlage „Allgemeine Nebenbestimmungen“ beigefügt, die je nach Förderart/Förderebene angepasst werden kann.  
Hintergrund: Der Leitfaden verpflichtet nicht die Fördermittelempfänger!

## Teil B: Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)

### B.1.2. Transparenz über die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel

- Die Krankenkassen und ihre Verbände informieren über die Höhe der für das nächste Förderjahr zur Verfügung stehenden krankenkassenindividuellen Fördermittel auf geeignete Weise
- 31.12. des Vorjahres als Frist, bis zu der die Krankenkassen ggü. den GKV-Gemeinschaftsförderungen bekannt geben sollen, wenn sie ihre Fördermittel diesen zur Verfügung stellen wollen.  
Hintergrund: Die GKV-Gemeinschaftsförderungen benötigen Planungssicherheit über die zur Verfügung stehenden Fördermittel.

### B.2. Gegenstand der Förderung/Förderzwecke

- Regelung, dass Krankenkassen die Förderschwerpunkte bekannt geben müssen, sofern sie solche definiert haben.
- Klarstellung, dass Projekte auch mehrjährig oder überjährig laufen können.

### B.2.3. Selbsthilfekontaktstellen

- Selbsthilfekontaktstellen können auch krankenkassenindividuelle Fördermittel für Projekte erhalten.

### B.2.4. Dachorganisationen

- Regelung, welche Aktivitäten und Projekte von Dachorganisationen als Förderzwecke gefördert werden

### B.4. Finanzierungsart

- 1. Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen Projekte im Ausnahmefall auch vollfinanziert werden können.  
**Hinweis:** Damit wird Rechtsklarheit zu der in einigen Fällen praktizierten Vollfinanzierung hergestellt.
- 2. Regelung, dass die Projektförderung vorrangig als Fehlbedarf (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt wird.  
**Hinweis:** Abbildung der bereits heute weitgehend angewandten Förderpraxis
- 3. Regelung, dass die Förderung alternativ auch als Festbetrag oder als anteilige Finanzierung gewährt werden kann.  
**Hinweis:** damit weitere Handlungsoptionen für die Finanzierungsart, z.B. wenn mehrere Fördermittelgeber anteilig fördern.
- 4. Regelung, dass die Finanzierungsart im Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid zu benennen ist.

**Hinweis:** Damit besteht Rechtsklarheit für Fördermittelgeber und Fördermittelempfänger, wie mit nicht verausgabten Fördermitteln verfahren wird.

- 5. Klarstellung, dass bei der Projektförderung alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) und der Eigenanteil des Fördermittelempfängers (z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.

#### **B.5.5 Besondere Fördervoraussetzungen für Dachorganisationen**

- Regelung, welche formalen Fördervoraussetzungen von Dachorganisationen erfüllt werden müssen.

#### **B.8.1 Antragstellung**

- Klarstellung zu den Informationsnotwendigkeiten (u.a. Antragsfristen, Antragsformulare, Förderschwerpunkte) im Rahmen der krankenkassenindividuellen Förderung.

#### **B.8.2 Förderfähige Ausgaben**

- im Rahmen der Projektförderung sind Ausgaben nur förderfähig, die dem Projekt zugeordnet sind.
- Klare Regelung, dass mit Projekten erst begonnen werden darf, wenn ein Bewilligungsschreiben/ein Bewilligungsbescheid vorliegt, oder eine vorzeitige Genehmigung eingeholt wurde (= sog. Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns).

#### **B.8.4 Antragsbearbeitung und Mittelvergabe**

- Das Förderverfahren ist (wie bei der Pauschalförderung) spätestens drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände abzuschließen.
- Antragsteller erhalten entweder ein Bewilligungsschreiben/einen Bewilligungsbescheid oder – sofern der Förderantrag nicht berücksichtigt wird – ein Ablehnungsschreiben/einen Ablehnungsbescheid.

#### **B.8.5 Nachweis der Mittelverwendung**

- 1.u.2. Definition u. Anwendung des Verwendungsnachweises mit Hinweis, dass dieser alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans im Antrag ausweist.
- Regelung, dass dem Nachweis eine tabellarische Belegübersicht beizulegen ist (s. Musteranlage 5 des Leitfadens).
- Hinweis, dass weitere Unterlagen jederzeit eingesehen werden können und die Prüfung von Belegen stichprobenartig erfolgt.

Hinweis: = deutliche Entbürokratisierung ggü. der bisher häufig praktizierten und aufwändigen Vollprüfung von Originalbelegen).

- Im Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid wird die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises bekanntgegeben.

#### **B.8.6 Erstattung/Rückforderung der Fördermittel**

- Hinweis auf die Möglichkeit der Einführung einer Bagatellgrenze, bis zu der der Fördermittelgeber auf eine Rückzahlung verzichten kann.

#### **B.9. Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen**

- Hinweis auf Nebenbestimmungen, die als verpflichtender Bestandteil des Bewilligungsschreibens/Bewilligungsbescheides den Fördermittelnehmer verpflichten. Die Nebenbestimmungen (z.B. Pflicht zum wirtschaftlichen Umgang mit Fördermitteln) können direkt in das Bewilligungsschreiben integriert werden oder als Anhang beigefügt werden. Dem Leitfaden ist hierzu eine Muster-Anlage „Allgemeine Nebenbestimmungen“ beigefügt, die je nach Förderart/Förderebene angepasst werden kann.

Hintergrund: Der Leitfaden verpflichtet nicht die Fördermittelempfänger!

#### **Anlagen:**

- Bereitstellung eines Musterantrags zur Pauschalförderung auf Bundesebene mit einer klaren Systematik, der vereinfacht für die Landes- und Ortsebene eingesetzt werden kann.
- Glossar im Anhang, um die Kommunikation des Leitfadens durch Erklärung wichtiger Begrifflichkeiten zu erleichtern.
- Musterbelegliste als Hilfestellung für die Gestaltung des Verwendungsnachweises im Rahmen der Projektförderung.
- Allgemeine Nebenbestimmungen als Anlage zum Bewilligungsschreiben mit dem Ziel einer vereinheitlichten Rechtsanwendung.